

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Ratekau

Betr.: Widmung der Straße „Hammersberg“ in Sereetz

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 11.12.2018 folgende Straße (im beigefügten Plan - Bestandteil dieser Verfügung - grafisch dargestellt) innerhalb der Gemeinde Ratekau dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Hammersberg	Sereetz	0	47/4, 353/1, 352/1, 380/2 und ein Teilstück des Flurstückes 355/8

Die o.a. Straße (markierte Flurstücke siehe Anlage) wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) StrWG als Gemeindestraße (Ortsstraße) eingestuft.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Gemeinde Ratekau, Bäderstraße 19, 23626 Ratekau, einzulegen.

Ratekau, 08.01.2019

Gemeinde Ratekau

(L.S.)

(gez.: Thomas Keller)
Bürgermeister

Anlage:
1 Übersichtsplan

